



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Elektronische Zustellung

Primus Dritte Projekt GmbH & CO. KG  
z.Hd. Herr Matthias Jochem o.V.  
Ziegetsdorfer Straße 109  
93051 Regensburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
ROP 8711.1-59-5

E-Mail  
Stefan.Deml@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Herr Deml

Telefon / Telefax  
0941/5680-1884/-1199

Regensburg  
31.03.2026

Zimmer-Nr.  
E143

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081, 1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz, Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“)**

**Anlage:**

1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**VOR BESCH E I D**

**1. Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG**

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem. Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach

mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen zulässig:

- die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, allerdings nur Schall und Schattenwurf

und

- die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

Unter Standorteignung wurde über Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Turbulenzintensität gemäß dem eingereichten Gutachten - nach erfolgter Klarstellung durch die Antragstellerin am 27.02.2026 - entschieden; im Übrigen bleibt der Prüfungsumfang aufrechterhalten.

Die Antragstellerin erklärte explizit, dass eine Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB nicht erfolgen soll. Nur im Rahmen von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall oder Schatten geprüft werden.

Die Prüfung sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind

und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Nordex N175/6. X	1061, Vohens trauß, Vohens trauß	49 35 44,8 N 12 20 29,9 O	267,0 0	805, 00
WEA 2, Nordex N175/6. X	1061/2, Vohens trauß, Vohens trauß	49 36 00,9 N 12 21 07,3 O	267,0 0	838, 00
WEA 3, Nordex N175/6. X	1081, Vohens trauß, Vohens trauß	49 35 40,8 N 12 21 15,5 O	267,0 0	820, 00
WEA 4, Nordex N175/6. X	1061, Vohens trauß, Vohens trauß	49 36 00,8 N 12 20 43,4 O	267,0 0	819, 00
WEA 5, Nordex N175/6. X	1147, Vohens trauß, Vohens trauß	49 36 29,7 N 12 21 40,4 O	267,0 0	837, 00
WEA 6, Nordex N175/6. X	333,334 , Burg- treswitz , Moos- bach	49 35 52,1 N 12 21 49,3 O	267,0 0	804, 00
WEA 7, Nordex N163/6. X	346, Burg- treswitz , Moos- bach	49 36 5,4 N 12 21 58,5 O	245,5 0	792, 50

## **2. Antragsunterlagen**

Dem Vorbescheid liegen die zum Stichtag 02.03.2026 bei der Regierung der Oberpfalz unter Az. 8711.1-59-5 hinterlegten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Antragsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

## **3. Nebenbestimmungen**

### **3.1 Technischer Umweltschutz**

#### **3.1.1 Anlagen- und Betriebsdaten**

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Abweichungen von der beantragten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen. Die Genehmigung der sieben WEA (im folgenden WEA genannt) ist an die nachfolgenden Anlagendaten und Anlagenstandorte gebunden.

Bei den geplanten WEA 1 – 6 handelt es sich um das Modell Delta 4000 N175/6.X des Herstellers Nordex mit den folgenden technischen Daten:

- Nabhöhe: 179 Meter über Grund
- Rotordurchmesser: 175 Meter
- Gesamthöhe: 267,0 Meter über Grund
- Nennleistung: 6,8 MWel
- Blattzahl: 3

Bei der geplanten WEA 7 handelt es sich um das Modell Delta 4000 N163/6.X des Herstellers Nordex mit den folgenden technischen Daten:

- Nabhöhe: 164 Meter über Grund
- Rotordurchmesser: 163 Meter
- Gesamthöhe: 245,0 Meter über Grund
- Nennleistung: 7,0 MWel
- Blattzahl: 3

### 3.1.2 Lärm

#### 3.1.2.1

Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zuletzt geändert am 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).

#### 3.1.2.2

Für den Betrieb der Anlagen werden folgende Betriebsmodi festgelegt:

Anlage	Tag (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)		Nacht (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	
	Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> [dB(A)]	L <sub>e,max</sub> [dB(A)]	Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> [dB(A)]	L <sub>e,max</sub> [dB(A)]
WEA 1	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6
WEA 2	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6
WEA 3	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6
WEA 4	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6
WEA 5	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6
WEA 6	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6	106,9 Nordex N175/6.X Mode 0	108,6
WEA 7	107,4 Nordex N163/6.X Mode 0	109,1	107,4 Nordex N163/6.X Mode 0	109,1

Der Schalleistungspegel L<sub>WA</sub> ist an folgende Oktavspektren gebunden:

WEA Typ / Modus	Frequenz [Hz]								
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
N175/6.X Mode 0 (STE)	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	106,9
N163/6.X Mode 0 (STE)	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	107,4

Hinweis: In den Schalleistungspegeln dieser Tabelle sind die Sicherheitszuschläge von 1,7 dB(A) (=  $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ ) gemäß dem LAI-Leitfaden „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ vom 30.06.2016 nicht enthalten.

### **3.1.2.3**

Von den aufgeführten Oktavbändern kann abgewichen werden, wenn durch eine § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle sichergestellt ist, dass das Immissionschutzziel (Beurteilungspegel am Immissionsort gemäß Prognosegutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 17.11.2025) erreicht wird. Der genannte Schalleistungspegel gilt einschließlich der Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit.

### **3.1.2.4**

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers der Regierung der Oberpfalz zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Steuerung mit der genehmigten Anlage übereinstimmen.

### **3.1.2.5**

Auf Anforderung durch die Regierung der Oberpfalz (z.B. im Beschwerdefall) ist die Nichtüberschreitung des garantierten Schalleistungspegels der Anlagen durch eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen. Emissionsmessungen sind entsprechend der DIN EN 61400-11 – in der jeweils aktuellen Fassung - durchzuführen.

### **3.1.2.6**

Erfolgt die Vorlage mindestens eines Vermessungsberichts des nächtlichen Betriebsmodus des Anlagentyps nicht innerhalb von 12 Monaten durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle, die nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt war, ist nur der übergangsweise Nachtbetrieb in einem, gegenüber dem in der Schallprognose angesetzten Betriebsmodus, um 3 dB(A) weiter abgesenkten Betriebsmodus zulässig.

### **3.1.2.7**

Sofern nach Inbetriebnahme der WEA eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Auf Anforderung der Regierung der Oberpfalz ist ein rechnerischer Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (bzw. der Immissionsrichtwertanteile nach der Schallimmissionsprognose) auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Unsicherheit der Typvermessung  $\sigma_R$ , Unsicherheit durch Serienstreuung  $\sigma_P$ ) sowie der

oberen Vertrauensbereichsgrenze zu führen. Auf die Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells  $\sigma_{\text{Prog}}$  kann hierbei verzichtet werden, wenn als Vergleichswert die Immissionspegel aus der Schallimmissionsprognose ohne diese Unsicherheit ( $\sigma_{\text{Prog}}$ ) herangezogen werden.

#### **3.1.2.8**

Die von der Windenergieanlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche, d.h. Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen, dürfen in den am stärksten betroffenen Aufenthaltsräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte der DIN 45680 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Beiblatt 1 zu DIN 45680 vom März 1997) überschreiten.

#### **3.1.2.9**

Auf Anforderung durch die Regierung der Oberpfalz (z.B. im Beschwerdefall) ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die schalltechnischen Anforderungen eingehalten werden. Ein Messabschlag von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm ist bei Abnahmemessung nicht zulässig.

#### **3.1.2.10**

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Sollten tonhaltige oder impulshaltige Geräusche im Sinne der TA Lärm auftreten, sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen

### **3.1.3 Schattenwurf**

#### **3.1.3.1**

An den schutzbedürftigen Räumen (z. B. Wohnräume, Büroräume etc.) im Einwirkungsbereich (Ortsteile Vohenstrauß, Wilhelmshöhe, Burgtreswitz, Altentreswitz, Böhmischbruck, Kößing, Oberlind und Straßenhäuser) des bewegten Schattens der Windenergieanlagen dürfen die Schattenwurfimmissionen aller im Gebiet vorhandenen WEA in der Summe folgende Grenzwerte in Bezug auf die tatsächlich mögliche Beschattungsdauer nicht überschreiten:

- maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 Stunden pro Kalenderjahr
- maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten pro Kalendertag

### **3.1.3.2**

Die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauern (vgl. C.1) ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen. Dazu sind an den Anlagen WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 antragsgemäß selbstständig wirkende Schattenwurfabschalteinrichtungen einzubauen und zu betreiben.

### **3.1.3.3**

Vor der Inbetriebnahme der WEA ist der Regierung der Oberpfalz eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung des Abschaltmodus vorzulegen.

### **3.1.3.4**

Die betroffenen WEA haben zu den Abschaltzeiten stillzustehen, Anfahr- und Auslaufzeiten sind zu berücksichtigen.

### **3.1.3.5**

Bei einer technischen Störung der Abschaltautomatik sind alle von dieser gesteuerten WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung wieder sichergestellt ist.

### **3.1.3.6**

Die tatsächlichen Abschaltzeiten und die Zeiten, in denen sich Schattenwurf theoretisch ergibt, aber aufgrund der Kontrastmessung die WEA nicht abgeschaltet werden müssen, sind zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Störungen der Abschaltautomatik sind zu registrieren und ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

### **3.1.3.7**

Störende Lichtblitze (Discoeffekte) sind durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter zu vermeiden.

## **3.2 Bauwesen**

### **3.2.1 Standsicherheit**

Die jeweiligen Prüfberichte insbesondere mit Erläuterung der Übereinstimmung der Typenprüfung mit Standorteignung und Baugrundgutachten sind dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab die Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9, BauVorIV) des Prüfsachverständigen vorzulegen. Mit der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab die Bescheinigung Standsicherheit II (Anlage 10, BauVorIV) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

### **3.2.2 Brandschutz**

Der geprüfte Brandschutznachweis einschl. des zugehörigen Prüfberichts des Prüfsachverständigen ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab die Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11, BauVorIV) des Prüfsachverständigen vorzulegen. Mit der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab die Bescheinigung Brandschutz II (Anlage 12 BauVorIV) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des baulichen und abwehrenden Brandschutzes vorzulegen.

## **4. Kostenentscheidung**

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1750,00 EUR zu tragen.

**4.1** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1750,00 EUR festgesetzt.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

#### **1. Antragsgegenstand**

Mit Antrag vom 28.07.2025, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 11.08.2025 in digitaler Form, beantragte die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, bei der Regierung der Oberpfalz die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9

Abs. 1a BImSchG bezüglich der Errichtung und dem Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotor-durchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraft-anlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 1), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (WEA 2), 1081, Gem. Vohenstrauß (WEA 3), 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 4), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (WEA 5), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtreswitz (WEA 6), 346, Gem. Burgtreswitz (WEA 7).

Im Rahmen des Vorbescheids sollte für die o.g. Windenergieanlagen über

die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, allerdings nur Schall und Schattenwurf

und

- die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

entschieden werden.

Mit schriftlicher Bestätigung vom 27.02.2026 erfolgte die Klarstellung, dass unter Standorteignung über Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Turbulenzintensität gemäß dem eingereichten Gutachten entschieden werden soll; im Übrigen bleibt der Prüfungsumfang aufrechterhalten.

Die Antragstellerin erklärte explizit, dass eine Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB nicht erfolgen soll. Nur im Rahmen von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall oder Schatten geprüft werden.

Die Prüfung sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind

und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.1 Fachstellen- und Behördenbeteiligung**

Die Regierung der Oberpfalz hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV) und die für die Beurteilung des eigentlichen Antragsgegenstands als erforderlich angesehen wurden; dies gilt auch im Hinblick auf eine Vorprüfung bzgl. einer möglichen UVP-Pflicht. Da ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt wird, konnte auf eine Beteiligung im Hinblick auf ein vorläufig positives Gesamturteil verzichtet werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz  
Stellungnahme vom 05.02.2026
- TenneT TSSO GmbH  
Stellungnahme vom 09.01.2026
- Bayernwerk Netz GmbH  
Eingangsbestätigung vom 08.01.2026
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. Opf.  
Stellungnahmen vom 25.08.2025, vom 26.08.2025 und vom 15.01.2026
- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab  
Stellungnahmen vom 28.08.2025 und vom 12.02.2026

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat ebenfalls keine expliziten Einwände erhoben. Es teilte Folgendes mit: Es sind keine bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen in der Umgebung der beantragten Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen genehmigten Anlagen befinden sich im Gemeindegebiet Tännesberg (Abstand ca. 3,8 km). Sonstige bestehende Anlagen im Landkreis sind deutlich weiter entfernt und befinden sich in den Gemeinden Kirchenthumbach (Neuzirkendorf) und Waidhaus (Frankenreuth). Die beantragten Windenergiean-

lagen sind aus Sicht des Landratsamts Neustadt a.d. Waldnaab nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen „geplanten“ Anlagen befinden sich in den Gemeinden Leuchtenberg (Bögl ca. 7 km bzw. VSB ca. 7,4 km), Waldthurn (Unendlich Energie ca. 10,8 km) sowie Floß (Bögl ca. 12,3 km). Konkurrierende Windenergieanlagen (nach Ansicht des Immissionsschutzes im Sinne von Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkung oder Schattenwurf) liegen in Anbetracht der o.g. gegenseitigen Abstände zu genehmigten bzw. geplanten Windenergieanlagen nicht vor. Bzgl. der Standorteignung teilte das Landratsamt mit, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen plausibel erscheinen. Die Planunterlagen stimmen mit den Bezeichnungen der Typenprüfung überein; es liegen die Voraussetzungen für die Prüffreiheit nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayBO vor. Der in den Unterlagen genannte Gutachter ist im DAkkS eingetragen und akkreditiert. Die allgemeinen Mindestanforderungen gem. Kapitel 16 DIBt-Richtlinien gelten augenscheinlich als erfüllt, können aber abschließend nur im Genehmigungsverfahren durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt werden; insofern sind auch die Hinweise zur Standorteignung sowie die allgemeinen Hinweise am Ende dieses Bescheides zu beachten. Das Landratsamt hat zudem einige Auflagen angeregt, welche nach Überprüfung in diesen Bescheid mitaufgenommen wurden.

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz teilte nach Überprüfung der Antragsunterlagen zusammenfassend Folgendes mit:

Im vorliegenden Verfahren wurden als mögliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft Anlagenlärm, inkl. tieffrequenter Geräuschanteile und periodischer Schattenwurf betrachtet.

Nach den eingereichten Antragsunterlagen weisen die geplanten Anlagen die folgenden technischen Merkmale auf:

WEA 1–6:

Hersteller: Nordex

Baureihe: Delta 4000

Typ: N175/6.X

Nennleistung: 6,8 MW

Nabenhöhe: 179 m

Rotordurchmesser: 175 m

Schallleistungspegel:  $\bar{L}_W = 106,9$  dB(A) ohne Sicherheitszuschlag im Modus M0-STE

WEA 7:

Hersteller: Nordex

Baureihe: Delta 4000

Typ: N163/6.X

Nennleistung: 7,0 MW

Nabenhöhe: 164 m

Rotordurchmesser: 163 m

Schallleistungspegel:  $\bar{L}_W = 107,4$  dB(A) ohne Sicherheitszuschlag im Modus M0-STE.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Belange (Anlagenlärm und Schattenwurf) wurden untersucht und es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die in ihrer Stellungnahme genannten Auflagen Bestandteil des Bescheides werden. Diese wurden seitens der Genehmigungsbehörde nach Überprüfung ebenfalls als zielführend angesehen und entsprechend übernommen. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme auf die Belange Schallschutz und Schattenwurf beschränkt und weitere Prüfbereiche ggf. in einem separaten Verfahren zu überprüfen sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. Opf. teilte mit, dass bezogen auf den konkreten Gegenstand des Vorbescheides keine Zuständigkeitsbereiche des Wasserwirtschaftsamtes berührt sind. Seitens der Bayernwerk Netz GmbH erfolgte innerhalb der gesetzten Frist keine Rückantwort gegeben, weshalb nach § 11 Satz 3 der 9. BImSchV anzunehmen ist, dass sie sich nicht äußern will. Der Genehmigungsbehörde sind auch keine Umstände bekannt, die darauf hindeuten könnten, dass die Bayernwerk Netz GmbH durch das Vorhaben tangiert ist. Die TenneT TSO GmbH teilte mit, dass diese im Prüfungsbereich keine Anlagen haben und somit keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Das gemeindliche Einvernehmen liegt vor.

## **2.2 UVP-Vorprüfung**

Für das Vorhaben bestand bezogen auf den konkreten Antragsgegenstand nach § 7 Absatz 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, da das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, namentlich Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG. Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Absatz 1 UVPG. Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben, dass hinsichtlich des o.g. Antragsgegenstandes die Errichtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann; es können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt:

Merkmal des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die Entscheidung über die UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG im UVP-Portal bekannt gegeben.

### **2.3 Anhörung**

Am 09.03.2026 wurde der Antragstellerin der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Anhörung übersandt. Am 20.03. wurde durch die Antragsstellerin zurückgemeldet, dass keine Einwände an sich bestehen; es erfolgten lediglich redaktionelle Hinweise.

## **II.**

### **1. Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid ist die Regierung der Oberpfalz sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 b) BayImSchG, Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

### **2. Antragsgegenstand und Verfahren**

Das Vorhaben bzgl. der Errichtung und dem Betrieb von sieben Windenergieanlagen ist grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG bezieht sich ausschließlich auf folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, allerdings nur Schall und Schattenwurf

und

- die Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

Mit schriftlicher Bestätigung vom 27.02.2026 erfolgte die Klarstellung, dass unter Standorteignung über Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Turbulenzintensität gemäß dem eingereichten Gutachten entschieden werden soll; im Übrigen bleibt der Prüfungsumfang aufrechterhalten.

Die Antragstellerin erklärte explizit, dass eine Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB nicht erfolgen soll. Nur im Rahmen von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall oder Schatten geprüft werden.

Die Prüfung sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind

Und

2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs und der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **3. Rechtsgrundlage**

Die Entscheidung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 9 Abs. 1a BImSchG.

Danach soll, wenn das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Nach den Ausführungen der beteiligten Fachstellen kann der Antrag auf Vorbescheid im Hinblick auf den Antragsgegenstand positiv verbeschieden werden.

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz hat mögliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft aufgrund von Anlagenlärm, inkl. Tieffrequenter Geräuschanteile und periodischen Schattenwurf geprüft. Im Folgenden wird auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aspekte eingegangen, im Übrigen wird auf die fachliche Stellungnahme sowie die beigebrachten Gutachten zum Schallschutz und zum Schattenwurf verwiesen.

## Schallschutz

### a) Allgemein

Die Windenergieanlagen sind nach den Grundätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist im Allgemeinen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm nicht überschreitet.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilende Anlage sowie ggf. die Bestimmung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung voraus.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Unter dieser Voraussetzung ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm in der Regel als nicht relevant anzusehen.

Der Antragsteller hat zunächst ein Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG (Fa. I17) vorgelegt. Auf Anforderung des SG 50 hat die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (Fa. IBAS) ein ergänzendes Sachverständigengutachten erstellt, u. a. aufgrund der fehlenden Bekanntgabe der I17-Wind GmbH & Co. KG (Fa. I17) als Messstelle i.S.d. § 29b BImSchG.

In diesem Zusammenhang erfolgte durch die Fa. IBAS (bekanntgegebene Stelle i. S. v. § 29b BImSchG) auch eine Plausibilitätsprüfung der Untersuchung der Fa. I17 sowie ergänzend, eine fassadengenaue Betrachtung zur Bestimmung der Gesamtlärmbelastung an den Immissionsorten IO2 und IO2.1.

### b) Vorhabensbezogene Zusatzbelastung durch die geplanten WEA

Es wurden folgende Beurteilungspegel von der Fa. IBAS ermittelt:

**Nachtzeit**

Tabelle 7: Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung der neu geplanten WEA zur Nachtzeit

Immissionsort	Immissionsrichtwert gem. TA Lärm [dB(A)]	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	Mitwind- Mittelungspegel L <sub>A,T</sub> (DW) [dB(A)]	obere Vertrauens- bereichsgrenze L <sub>o</sub> <sup>5</sup> [dB(A)]
IO01	40	34	36,5	39
IO02	40	34	35,5	38
IO02.1	40	34	35,7	38
IO03	45	39	38,0	40
IO04	45	39	37,7	40
IO05	45	39	38,8	41
IO06	45	39	37,9	40
IO07	40	34	36,3	38
IO08	45	39	40,9	43
IO09	40	34	30,2	32
IO10	45	39	39,0	41
IO11	45	39	36,9	39
IO12	45	39	37,4	40
IO13	40	34	33,9	36
IO14	45	39	38,4	41
IO15	45	39	41,3	43

**Tagzeit**

Tabelle 8: Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung der neu geplanten WEA zur Tagzeit an Sonn- und Feiertagen

Immissionsort	Immissionsrichtwert gem. TA Lärm [dB(A)]	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	Mitwind- Mittelungspegel L <sub>A,T</sub> (DW) <sup>6</sup> [dB(A)]	obere Vertrauens- bereichsgrenze L <sub>o</sub> <sup>7</sup> [dB(A)]
IO01	55	49	40,2	42
IO02	55	49	39,1	41
IO02.1	55	49	39,3	41
IO03	60	54	38,0	40
IO04	60	54	37,7	40
IO05	60	54	38,8	41
IO06	60	54	37,9	40
IO07	55	49	39,9	42
IO08	60	54	40,9	43
IO09	55	49	33,9	36
IO10	60	54	39,0	41
IO11	60	54	36,9	39
IO12	60	54	37,4	40
IO13	55	49	37,5	40
IO14	60	54	38,4	41
IO15	60	54	41,3	43

Die Ergebnisse der Fa. IBAS zeigen, dass die Beurteilungspegel bei Betrieb der geplanten Anlagen an den IO 9 und IO 11 die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte für die maßgebende Nachtzeit selbst dann einhalten, wenn zur Beurteilung die obere Vertrauensbereichsgrenze herangezogen wird. In diesen Fällen ist der von den Anlagen verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm).

Für alle weiteren IO, bei denen die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung für die maßgebende Nachtzeit geboten.

Die Ergebnisse für die Tagzeit zeigen Beurteilungspegel, die die schalltechnischen Vorgaben an allen Aufpunkten sicher erfüllen; weitere Betrachtungen für die Tagzeit sind daher entbehrlich.

c) Gesamtbelastung zur maßgebenden Nachtzeit

Als Vorbelastung waren die schalltechnischen Ansätze aus dem Bebauungsplan „Am Braunetsriether Weg“ (Gewerbeflächen) zu berücksichtigen.

Es wurden folgende Gesamtbeurteilungspegel von der Fa. I17 ermittelt:

*Tabelle 9.3: Analyseergebnisse Gesamtbelastung*

Nr.	Bezeichnung	Nacht	
		IRW [dB(A)]	L <sub>r</sub> [dB(A)]
IO1	Waidhauser Straße 49, Vohenstrauß	40	39.4
IO2	Moorstraße 1, Vohenstrauß	45*	44.8
IO2.1	Moorstraße 2, Vohenstrauß	40	41.2
IO3	Wiegenhof 1, Vohenstrauß	45	40.2
IO4	Taucherhof 1, Vohenstrauß	45	39.8
IO5	Wilhelmshöhe 1, Vohenstrauß	45	41.0
IO6	Vohenstraußer Straße 20, Moosbach	45	40.0
IO7	Zeltweg 1, Moosbach OT Burgtreswitz	40	38.4
IO8	Altentreswitz 22, Vohenstrauß OT Altentreswitz	45	43.2
IO9	Maximilianstraße 3, Vohenstrauß OT Böhmisbruck	40	32.3
IO10	Kößing 28, Vohenstrauß OT Kößing	45	41.1
IO11	An der Lingmühle 3, Vohenstrauß	45	39.0
IO12	Thomasbühlstraße 37, Vohenstrauß	45	39.5
IO13	Prof.-Schmucker-Straße 12, Vohenstrauß OT Oberlind	40	36.3
IO14	Zur Alten Heeresstraße 12, Vohenstrauß OT Straßenhäuser	45	40.6
IO15	Neuwirtshaus 1, Vohenstrauß	45	43.4

*\*Zwischenwert nach Nr. 6.7 der TA Lärm [1]*

Mit Ausnahme von IO 2.1 zeigen die Ergebnisse der Fa. I17, dass die Immissionsrichtwerte in Summe eingehalten werden.

Die Plausibilitätsprüfung der Fa. IBAS hat ergeben, dass die Ergebnisse der Schallausbreitungsrechnungen der Fa. IBAS (bekannt gegebene Messstelle i. S. v. § 29b BImSchG) im Wesentlichen mit den von der Fa. I17 ermittelten Ergebnisse übereinstimmen.

Allerdings greift die Beurteilung der Fa. I17 an den IO 2 und IO 2.1 zu kurz, denn an diesen IO wird die ermittelte Gesamtbelastung maßgeblich von den unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen und nicht von den beantragten WEA bestimmt.

Hinsichtlich der gewerblichen Vorbelastung wurden die Ansätze aus dem Gutachten der Fa. I17 geprüft und der relevante Bebauungsplan mit den Festsetzungen zur Schallemission (Schallkontingentierung) in das Berechnungsmodell aufgenommen. Im damaligen Bebauungsplanverfahren wurde für die im Bebauungsplan nächstgelegenen Wohnnutzungen eine sog. Gemengelage festgestellt, d. h. die Orientierungswerte der DIN 18005, die hier zahlengleich mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm sind, wurden damals um 5 dB angehoben.

Aufgrund der Lage der Gewerbeflächen, die unmittelbar nördlich der relevanten IO liegen und der Lage der WEA, die südlich davon liegen, wurde von der Fa. IBAS an den entscheidungsrelevanten IO 2 und IO 2.1 eine fassadengenaue Betrachtung zur Bestimmung der Gesamtbelastung durchgeführt:

Tabelle 9: Gesamtbelastung zur Nachtzeit

Immissionsort	Immissionsrichtwert gem. TA Lärm nachts  [dB(A)]	Vorbelastung Gewerbe  [dB(A)]	Neuanlagen obere Vertrauens- bereichsgrenze L <sub>0</sub>  [dB(A)]	Gesamt- belastung obere Vertrauens- bereichsgrenze  [dB(A)]
<b>IO 2</b>				
Nordwest	45 <sup>8</sup>	43	29	43
Südwest	45 <sup>8</sup>	31	38	39
Südost	45 <sup>8</sup>	31	38	39
Nordost	45 <sup>8</sup>	36	31	37
<b>IO 2.1</b>				
Nordwest	40	33	31	35
Südwest	40	26	38	38
Südost	40	25	38	38
Nordost	40	32	32	35

Die fassadengenau ermittelten Werte zeigen, dass die Fassaden, die durch die WEA beaufschlagt werden, vom Bestandsgewerbe eher weniger beeinträchtigt werden sowie, dass für die Gesamtbelastung das Bestandsgewerbe und nicht die beantragten WEA pegelbestimmend sind.

An der von der Vorbelastung durch die Gewerbeflächen maßgeblich betroffenen Fassade [IO 2 Nordwest, Gesamtbelastung 43 dB(A)] ergibt sich für die Einwirkungen der beantragten WEA ein Teilbeurteilungspegel von nur 29 dB(A) an der Gesamtbelastung. Dieser Wert unterschreitet den Immissionsrichtwert deutlich um mind. 6 dB(A) bzw. sogar um mind. 10 dB(A) und ist hier als nicht relevant einzustufen bzw. trägt nicht zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung bei, die hier durch die Schallemission der unmittelbar nördlich gelegenen Gewerbeflächen bestimmt wird [IO2 Nordwest, Teilbeurteilungspegel Gewerbe 43 dB(A)].

Die im damaligen Bebaungsplanverfahren festgestellte Gemengelage kann in dieser Konstellation dahinstehen, denn gem. Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilenden WEA auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung durch die Schallemission der angrenzenden Gewerbeflächen nicht versagt werden, wenn, wie hier, der von den WEA verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist.

An allen weiteren Fassaden der IO 2 und IO 2.1 wird in Summe der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 40 dB(A) zur Nachtzeit um mind. 1 dB unterschritten.

#### d) Tieffrequente Geräusche/Infraschall

Bezüglich möglicher tieffrequenter Geräuschimmissionen ist festzustellen, dass nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschallimmissionen in der Umgebung von Windkraft-anlagen nicht zu erwarten sind (vgl. LfU (2023) Windkraftanlagen, Infraschall und Gesundheit). Nach den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von WEA der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19.06.2016 (Az. IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225, 54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3, F1-7711-1/97 und G47-G8174-2016/1) sind bereits ab einem Abstand von 250 Metern von einer WEA im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall erforderlich.

Laut dem Umweltbundesamt zeigen Messungen von Infraschallpegeln an WEA und Untersuchungen zur Wahrnehmungsschwelle von Infraschallgeräuschen, dass diese in der Regel deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Des Weiteren gibt es nach dem derzei-

tigen Stand der nationalen und internationalen Forschung keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von WEA negative gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden (vgl. Umweltbundesamt (2021) Infraschall von WEA).

### Schattenwurf

#### a) Allgemein

Bezüglich des Schattenwurfs gibt es gegenwärtig keine rechtsverbindlichen Grenz- oder Richtwerte, es sind daher als Beurteilungsgrundlage die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2023 heranzuziehen.

#### b) Anforderung

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort:

- die astronomisch maximale Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt oder
- die tatsächliche Beschattungsdauer nicht mehr als 8 Stunden pro Kalenderjahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

#### c) Ergebnisse

Das Gutachten der Fa. IBAS betrachtet auch den periodischen Schattenwurf und bewertet diesen nach dem LAI-Leitfaden „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Stand 23.01.2020“. In der nachfolgenden Tabelle sind die berechneten, maximalen astronomischen Beschattungsdauern dargestellt:

Schattenrezeptor	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr [hh:mm]	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Tag [hh:mm]
IO01	0:00	0:00
IO02	0:00	0:00
IO02.1	0:00	0:00
IO03	0:00	0:00
IO04	46:00	0:37
IO05	32:01	0:35
IO06	33:40	0:31
IO07	32:39	0:26
IO08	0:00	0:00
IO09	0:00	0:00
IO10	0:00	0:00
IO11	24:53	0:30
IO12	30:26	0:31
IO13	16:24	0:22
IO14	39:11	0:42
IO15	45:21	0:36
IO16	52:43	0:45
IO17	37:27	0:35

Tabelle 1 – Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (vgl. S. 27, IBAS-Bericht-Nr. 25-15285-b01 vom 17.11.2025)

Nach dem Sachverständigengutachten werden bei einem Ganzjahresbetrieb der WEA die zulässigen, maximal möglichen astronomischen Beschattungsdauern von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten pro Kalendertag an 9 von 18 betrachteten Immissionsorten eingehalten.

An den übrigen Immissionsorten prognostiziert der Sachverständige eine Überschreitung der zulässigen astronomischen Beschattungsdauern. An allen zum Schattenwurf beitragenden WEA ist demzufolge eine Abschaltautomatik vorzusehen, die die reale Beschattungsdauer auf ein zulässiges Maß von 8 h/a bzw. 30 min/d reduziert. In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten zu welcher Schattenwurfdauer führen:

#### Gesamtdauer Beschattung an Rezeptoren pro WEA

Nr.	Name	Maximal [h/a]
WEA 1	WEA 1	70:12
WEA 2	WEA 2	20:20
WEA 3	WEA 3	0:00
WEA 4	WEA 4	67:19
WEA 5	WEA 5	125:16
WEA 6	WEA 6	40:13
WEA 7	WEA 7	61:39

Tabelle 2 – Gesamtdauer Beschattung an Rezeptoren pro WEA (vgl. S. 48, IBAS-Bericht-Nr. 25-15285-b01 vom 17.11.2025)

Anhand der Aufstellung ist ersichtlich, dass die Anlage WEA 3 als einzige Anlage an keinem maßgeblichen Immissionsort zu Schattenwurf führt. Für diese Anlage ist daher als einzige keine Abschaltautomatik notwendig. Alle verbleibenden Anlagen sind an das Schattenwurfabschaltsystem anzubinden.

In den Antragsunterlagen ist das Schattenwurfmodul SWM-V4.0 dargestellt. Das Modul kann die Schattenwurfbelastung an bis zu 2.000 Gebäuden überwachen. Dabei können bis zu 100 WEA berücksichtigt werden. Für jedes Gebäude können eine tägliche und eine auf einen Jahreszeitraum bezogene zulässige Schattenwurfbelastung definiert werden. Bestimmte Wochentage (z. B. Samstag und Sonntag bei gewerblich genutzten Gebäuden) können bei der Schattenwurfüberwachung ausgeblendet werden. Bei der Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfbelastung wird die verursachende WEA für die Dauer des Schattenwurfs abgeschaltet. Alle Schattenwurfereignisse und Abschaltungen werden protokolliert (vgl. hierzu Kap. 2, S. 5 des Dokuments K0815\_051312\_DE, Ref. 11 „Schattenwurfmodul“).

Abschalteinrichtungen, die die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigen, sind nach den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des LAI auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Kalendertag zu begrenzen. Für die konkrete Auslegung der Abschaltautomatik ist die tatsächliche Geometrie (Fensterpositionen, Balkon- und Terrassenflächen) an allen betroffenen Immissionsorten zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nebenbestimmungen ist das geplante Vorhaben mit dem Immissionsschutzziel (Schallschutz, Schattenwurf) vereinbar. Mithin sind ein hinreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie hinreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG).

Auch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hatte bzgl. der Standorteignung und der Turbulenzen keine Einwände. Es wurde insbesondere eine Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durchgeführt und bewertet.

Im Hinblick auf das folgende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurden teilweise Anmerkungen vorgebracht.

Das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Erteilung des Vorbescheids wird nicht infrage gestellt. Wesentliche Faktoren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sind, aufgrund der enormen Höhe der Anlagen, regelmäßig auch Fragestellungen im Hinblick auf schädliche Umwelt-

einwirkungen wie Schall und Schatten sowie die Frage von möglichen Turbulenzen. Um hier Planungssicherheit zu erhalten, ist es gerechtfertigt, insbesondere diese Belange vorab abzuprüfen und erst danach in die weitere Planungsphase überzugehen, die mit der Erstellung kostspieliger und aufwändiger Gutachten verbunden ist.

Das beantragte Vorhaben ist im Hinblick auf die mit diesem Vorbescheid zu entscheidenden Fragestellungen zulässig.

#### **d) Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i. V. m. Art. 5 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 der Anlage zum KVz.

Mit Schreiben vom 19.09.2025 legte die FRONTERIS Green Assets GmbH eine Kostenübernahmeerklärung für das o.g. Vorbescheidsverfahren der Antragstellerin Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG (Az. 8711.1.59-5) vor.

Bei den festgesetzten Gebühren in Höhe von 1750, 00 EUR wurde der entstandene Verwaltungsaufwand (Vielzahl an Windenergieanlagen und Umfang der beteiligten Fachstellen) sowie die Bedeutung der Angelegenheit und die vorgesehenen Investitionskosten berücksichtigt.

Auf die Erhebung von Auslagen nach Art. 10 KG wurde vorliegend verzichtet.

#### **e) Hinweise**

a. Die Unterlagen zur Standorteignung können vom Antragssteller direkt einem für die maßgebliche Fachrichtung anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorgelegt werden. Soweit ein für die maßgebliche Fachrichtung anerkannte Prüfsachverständige für Standsicherheit beauftragt wird, gilt die Beauftragung als mit der Behörde abgestimmt. Der Prüfauftrag muss in der Regel über die Übereinstimmung der Typenprüfung, Standorteignung und Baugrund sowie die Bauüberwachung erfolgen.

b. Nachfolgende aufgeführte Unterlagen sind in einem späteren Genehmigungsverfahren noch nachzureichen:

- Brandschutzkonzept (mit Angabe in den Antragsunterlagen „Prüfung durch PSV“)

- Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung

- Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk (vgl. Nr. 2.8) im Maßstab M1:1000 mit Nordpfeil (vgl. auch § 7 Abs. 4 und 5 BauVorIV), insb.:

- a) Einzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der Flächen, welche dauerhaft und temporär genutzt werden (z.B. Kranstellplatz, Kranaufbaufläche),
- b) Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze
- c) Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mind. 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen Bebauung und Nutzung, der Flurstücknummern, der Eigentümer,
- d) Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, insb. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen
- e) Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser
- f) Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung (wegebauliche Maßnahmen für die Bauphase und/oder die Betriebsphase) mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage
- g) Ggf. Angaben zu einer temporär erforderlichen Nutzung von Behelfszufahrten an Autobahnen,
- h) Angaben zu Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage,
- i) Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellflächen für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr,
- j) Ggf. sonstige Angabe entsprechend § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 15 BauVorIV

- Bauzeichnungen nach § 8 BauVorIV im Maßstab 1:100, jeweils mit Angaben von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen

- Berechnung der voraussichtlichen Rückbaukosten

- Baugrunduntersuchung/Baugrundgutachten (spätestens zu Baubeginn)

c. Der Vorhabenträger hat in geeigneter Weise sicherzustellen und gegenüber der Genehmigungsbehörde darzulegen, dass während der Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage die Waldfläche mindestens in einem Umfang des Radius des Rotors um den Mastfuß nicht gerodet wird, mit Ausnahme der zwingend für den Betrieb erforderlich dauerhaft freizuhaltenden Flächen, wie z. B. Zuwegung (vgl. auch Bay. Landtag, Drs. 18/23858, S. 7).

d. Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich u.a. nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies wurde in den Antragsunterlagen bislang nicht

nachgewiesen und muss zur Zulässigkeit des Vorhabens im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG noch nachgeholt und nachgewiesen werden.

e. Nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben im Außenbereich eine Rückbauverpflichtung mit entsprechender Sicherung der voraussichtlichen Rückbaukosten für den Fall einer Ersatzvornahme durch den Freistaat Bayern erforderlich. Auch erforderliche Erschließungen für die Errichtung (z.B. Kranstellfläche, Zuwegung etc.) sind nach Nutzungsaufnahme zurückzubauen. Dies wurde in den Antragsunterlagen bislang nicht nachgewiesen und muss zur Zulässigkeit des Vorhabens im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG noch nachgewiesen werden.

f. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

g. Dieser Vorbescheid berechtigt weder zur Errichtung der Anlage noch von Teilen der Anlage. Das grundsätzliche Verbot, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird nicht eingeschränkt (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).

h. Dieser Vorbescheid enthält allein eine verbindliche Feststellung hinsichtlich der in Ziffer 1 des Bescheides genannten Genehmigungsvoraussetzungen, an die die Regierung der Oberpfalz im späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist.

Auch wenn zu Verfahrensbeginn eine Vielzahl an Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden um Einschätzung gebeten wurden, erfolgte keine Prüfung, ob unüberwindbare Genehmigungshindernisse entgegenstehen („vorläufiges positives Gesamturteil“), da ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG erteilt wird.

i. Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

j. Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

k. Mit dem vorliegenden Vorbescheid werden keine abschließenden Aussagen zu einer potentiellen Konkurrenzsituation getroffen, da nicht alle regelmäßig relevanten Belange beantragt und

somit auch nicht geprüft wurden. Es kann daher bei nachfolgenden, konkurrierenden Anträgen, mit welchen in ausgewiesenen Windenergiegebieten zu rechnen ist, vorkommen, dass diesen in anderen Belangen, über welche mit diesem Bescheid nicht verbindlich entschieden wurde, der Vorrang einzuräumen ist, wenn im Hinblick auf das Prioritätsprinzip früher bezüglich der relevanten Belange zu entscheiden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

in 80539 München

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München**

**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deml

Oberregierungsrat